

Interessengemeinschaft Fuhlsbüttler Straße e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft Fuhlsbüttler Straße e.V."
2. Sitz des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Attraktivität des Wohn-, Arbeits- und Einkaufsstandortes Fuhlsbüttler Straße und der anliegenden Straßen und Plätze sowie deren städtebauliche Verschönerung. Der Satzungszweck soll insbesondere durch Maßnahmen auf folgenden Handlungsfeldern verwirklicht werden:
 - a. Förderung der Kommunikation unter den Mitgliedern sowie deren Unterstützung.
 - b. Interessenvertretung gegenüber Politik und Verwaltung in allen den Vereinszweck berührenden Themen.
 - c. Organisation eines abgestimmten Verhaltens sowie gemeinsamer Maßnahmen zur Verbesserung der Standortattraktivität, z. B. in den Bereichen Sauberkeit oder Sicherheit, Branchenmix, Infrastruktur, Öffnungszeiten.
 - d. Planung und Durchführung von Marketingmaßnahmen zur Verbesserung des Images und des Bekanntheitsgrades des Quartiers Fuhlsbüttler Straße.
2. Der Verein darf keine Gewinne erstreben und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als ordentliche Mitglieder alle natürlichen Personen mit geschäftlichem Bezug und juristischen Personen sowie Interessenverbände des Quartiers Fuhlsbüttler Straße angehören.
2. Dem Verein können als außerordentliche Mitglieder auch natürliche und juristische Personen sowie Interessenverbände, die nicht im Quartier Fuhlsbüttler Straße ansässig sind, beitreten, sofern sie die Belange des Vereins fördern wollen.

3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung kann von der Mitgliederversammlung überprüft werden.
4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Jahresende zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Bei Aufgabe des Geschäftes oder Gewerbebetriebes oder Beendigung des Miet- oder Pachtverhältnisses oder Verlust des Eigentums im Quartier Fuhlsbüttler Straße muss diese Kündigungsfrist nicht eingehalten werden.
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, seine Belange vor dem Vorstand zu vertreten. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Alle Vereinsunterlagen sind zurückzugeben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, schriftlich eine Person zur Wahrnehmung seiner Rechte in den Mitgliederversammlungen zu bevollmächtigen. Der Vollmachtgeber hat unverzüglich das Erlöschen der Vollmacht dem Vorstand anzuzeigen.

§ 5 Beitragszahlung

1. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Beitragshöhe und Zahlungsweise sowie Ausnahmeregelungen sind in einer Gebührenordnung festzulegen.
3. Darüber hinaus kann eine Umlage durch die Mitgliederversammlung für gemeinsame Aktionen und Sonderaktionen beschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Beirat (soweit bestellt).

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, einem Stellvertreter und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand sollte mindestens je ein Vertreter des Einzelhändler und der Gastronomie angehören. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Beirat (soweit bestellt) oder die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
3. Eine vorzeitige Abberufung der Vorstandsmitglieder ist nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung möglich.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c. Aufstellung des Jahreswirtschaftsplans, Buchführung, Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts unter Einschluß des Kassenberichts.
 - d. Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben der Unterstützung durch einen Geschäftsführer / einer Geschäftsführerin bedienen.
6. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung muß der Vorstand die Meinung des Beirats (soweit bestellt) einholen.
7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter geleitet.
2. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen, die dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen sind.

3. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, es sei denn, ein Drittel der erschienenen Mitglieder beantragt eine geheime Abstimmung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahreswirtschaftsplans.
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands.
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung
 - d. Entlastung des Vorstands.
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - f. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Beirats.
 - g. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks.
5. Beschlüsse werden - soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit der auf einer Versammlung vertretenen Stimmrechte gefaßt. Abgesehen von den Bestimmungen des § 10 ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Bei einer Anwesenheit von weniger als die Hälfte der Mitglieder bleibt die Beschlussfähigkeit gewahrt, wenn der Vorsitzende in der Einladung bereits ausdrücklich darauf hingewiesen hat. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
6. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmrechte. Über diese Änderungen kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Tagesordnung bekanntgemacht werden.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder 10 % der Mitglieder verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regeln der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann bis zu acht Mitglieder in einen Beirat wählen. Dabei soll sich die Mitgliederstruktur in dem Beirat widerspiegeln. Ferner kann der Vorstand bis zu zwei Personen in den Beirat berufen, die nicht Mitglieder sein müssen.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Er berät über wichtige Vereinsangelegenheiten.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmrechte. Über die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Tagesordnung bekanntgemacht wird.

2. Bei Auflösung des Vereins ist das etwa vorhandene Vermögen weiterhin unmittelbar und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Für diesen Fall wird von der Mitgliederversammlung ein treuhändischer Verwalter bestimmt, der nicht Mitglied des Vereins ist. Ansprüche der Mitglieder sind ausgeschlossen.

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2002
Olaf Fischer, 1. Vorsitzender
Sven Braun, Stellv. Vorsitzender